

Bezugspreis für Deutschland: vierteljährlich 3,75 RM (einschließlich Versandkosten), für das Ausland nach Anfrage. Die „Uhrmacherskunst“ erscheint an jedem Freitag. Druck und Versand erfolgen bereits Donnerstags. Briefanschrift: Verlag der „Uhrmacherskunst“, Halle (Saale), Mühlweg 19.



Preise der Anzeigen: Grundpreis $\frac{1}{4}$ Seite 184 RM, $\frac{1}{100}$ Seite — 10 mm hoch und 48 mm breit — für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 1,84 RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,38 RM. Auf diese Preise Mol- bzw. Mengen-Nachlaß II Tarif. Postscheck-Konto: Leipzig 16933. Telegramm-Anschrift: „Uhrmacherskunst“ Halle/Saale. Fernsprecher: 26467 und 28382.

Amtliche Zeitschrift des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks
63. Jahrgang Halle (Saale), 1. Juli 1938 Nummer 27



Aufgaben und Befugnisse des Reichsinnungsverbandes auf dem Gebiete der Marktordnung im Handwerk

Von H. Siedbürger

Unter den praktischen Wirtschaftsfragen, mit denen die Handwerksorganisationen sich befassen müssen, haben in letzter Zeit **Angelegenheiten der Marktordnung wachsende Bedeutung** gewonnen. Naturgemäß sind hieran die fachlichen Gliederungen — also die Wirtschaftsgruppen und Fachgruppen, beim Handwerk die Reichsinnungsverbände — in erster Linie beteiligt. Das gibt Anlaß, ihre **Aufgaben und Befugnisse auf diesem Gebiet und ihr Verhältnis zu den marktregelnden Verbänden** einmal zusammenfassend darzustellen sowie die notwendige **begriffliche Klarheit** zu schaffen. Dabei sollen diejenigen — an sich zum Thema gehörenden — Bestimmungen unbehandelt bleiben, die der Staat selbst mit allgemeiner Gültigkeit für die Gestaltung von Vertragsbeziehungen im wirtschaftlichen Leben erlassen hat.

Den Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, sowohl den Kammern (Bezirkswirtschaftskammern, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern) wie den Gruppen, sind nach dem bekannten Erlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 12. November 1936 nach wie vor **marktregelnde Maßnahmen grundsätzlich verboten**. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden nur von Fall zu Fall nach sorgfältiger Prüfung der einschlägigen Verhältnisse zugelassen. Das allgemeine Verbot wird aber aufrecht erhalten, weil seine Aufhebung wegen des Pflichtcharakters der Organisation der gewerblichen Wirtschaft zu einer Durchkartellierung führen würde, die mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der gewerblichen Wirtschaft und im Hinblick auf das vom Führer vorgezeichnete Ziel, Löhne und Preise in der gegenwärtigen Höhe und in ihrem Verhältnis zueinander zu erhalten, nicht tragbar ist.

Die Reichsinnungsverbände dürfen deshalb **nur mit besonderer Einwilligung des Reichswirtschaftsministers** ihren Mitgliedern Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes von Waren oder gewerblichen Leistungen, des Einkaufs von Waren oder der Erteilung von Aufträgen auf gewerbliche Leistungen, über die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen auferlegen oder ihnen entsprechende allgemeine Empfehlungen geben (marktregelnde Vereinbarungen und Empfehlungen). Derartige Maßnahmen sollen, soweit die von dem Reichswirtschaftsminister durch die Gemeinschaftsarbeit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft erstrebte losere Ordnung nicht erreicht ist, den marktregelnden Verbänden (Syndikaten, Kartellen, Konventionen und ähnlichen Abmachungen) überlassen bleiben.

Es ist aber keineswegs so, daß den Reichsinnungsverbänden damit im übrigen überhaupt untersagt wird, sich mit Marktordnungsangelegenheiten zu befassen. Das Gegenteil ist richtig. Das **Streben nach Marktordnung** im allgemeinen und höheren Sinne ist vielmehr in ausgesprochenem Maße gerade Aufgabe der Organisation der gewerblichen Wirtschaft. Um diesen scheinbaren Widerspruch aufzuklären, bedarf es einer kurzen Gegenüberstellung der Begriffe „Marktordnung“ und „Marktregelung“.

Marktordnung im nationalsozialistischen Sinne steht im Gegensatz zu den zügellosen und wilden Wettbewerbsmethoden der liberalistischen Wirtschaftsauffassung — wie der Nationalsozialismus ja überhaupt eine geordnete Volkswirtschaft an-

strebt. Sie beruht auf dem **Ordnungsgrundsatz** und dem ebenso nationalsozialistischen **Leistungsprinzip**. Auch sie will einen Wettbewerb, aber einen anständigen, sauberen und gesunden Leistungswettbewerb mit dem Ziel des bestmöglichen Einsatzes aller auf einem Marktgebiet tätigen Kräfte. Marktordnung ist in diesem Sinne **Befriedung der Märkte durch eine Wettbewerbsordnung**. Nur wo diese auf sittlichen Gedanken und moralischen Bindungen beruhende allgemeine Marktordnung nicht oder noch nicht ausreicht, soll — soweit es volkswirtschaftlich notwendig ist — zu einer Marktregelung gegriffen werden, d. h. zur Herbeiführung einer Marktordnung durch feste Bindungen zumeist auf der Grundlage kartellmäßiger Verpflichtungen. Das Mitwirken an der Herbeiführung einer Marktordnung fällt durchaus in das Aufgabengebiet der Reichsinnungsverbände; feste Marktregelungen dagegen bleiben besonderen Unternehmerverbänden vorbehalten. Wo solche nicht bestehen, greifen erforderlichenfalls der Reichswirtschaftsminister oder der Reichskommissar für die Preisbildung durch verbindliche Anordnungen ein.

Mit dieser Gegenüberstellung allein ist es aber noch nicht getan. Man muß sich vielmehr die dabei auftauchenden Fragen und die Mittel zu ihrer Lösung im einzelnen ansehen. Zunächst ist der Begriff „Markt“ klarzustellen. Wir verstehen in der heutigen Ausdrucksweise darunter die Summe aller Vorgänge und Beziehungen, die mit dem **Weg einer Ware vom Erzeuger bis zum Verarbeiter bzw. Verbraucher** verknüpft sind. Das bekannteste Beispiel bieten die Marktvereinigungen im Gebiete der Ernährungswirtschaft, in denen nicht nur die Erzeuger, sondern auch die Händler und Verarbeiter der jeweils erfaßten Produkte zusammengeschlossen sind. (Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei bemerkt, daß der Begriff „Marktordnung“ im Rahmen des Reichsnährlandes gleichbedeutend mit „Marktregelung“ ist.) Da es bei der allgemeinen Marktordnung, wie bereits ausgeführt, auf den bestmöglichen Einsatz aller auf dem Marktgebiet Tätigen ankommt, fallen darunter in erster Linie **alle Maßnahmen, die die Leistungsfähigkeit eines Marktpartners betreffen** oder beeinflussen. Will man die Betriebe in einen gesunden Leistungswettbewerb bringen, so darf nichts versäumt werden, um sie betriebswirtschaftlich in Ordnung zu bringen. Erst dann können sie volkswirtschaftlich richtig eingesetzt werden. So ist es zu verstehen, daß der Reichswirtschaftsminister in seinen Erlassen vom 7. Juli 1936 und 12. November 1936 der Organisation der gewerblichen Wirtschaft die Aufgabe zuweist, ihre Mitglieder zu **größtmöglicher Wirtschaftlichkeit und höchster Leistung** im Interesse von Volk und Staat zu erziehen. Die Durchführung liegt auf verschiedenen Gebieten. Auf **technischem Gebiet** wird dabei die Mitarbeit am Vierjahresplan in den Fragen der Rohstoffherzeugung und der Rohstoffersparnis in den Vordergrund gestellt. Unter den **betriebswirtschaftlichen Aufgaben** sind die Verbesserung des Rechnungswesens und die Aufstellung einheitlicher Buchhaltungs- und Kalkulationsrichtlinien, ferner Betriebsvergleiche, Statistik und Marktanalyse zu nennen. Diese Aufgaben sind vom Reichsstand des Deutschen Handwerks bereits kräftig vorangetrieben worden; bei ihrer erfolgreichen Durchführung arbeiten die Reichsinnungsverbände vielfach eng zusammen mit den anderen Handwerksorganisationen, vornehmlich den Hand-